

eine mit einem bestimmten Gehalte desselben an Untersalpetersäure, die andere ohne einen solchen. Die beiden Nitrirungen wurden gleichzeitig vorgenommen und die zwei zu vergleichenden Nitrirungsproducte erfuhren eine genau gleiche Behandlung in Bezug auf Auswaschen, Trocknen und Ausführung der Stabilitätsprobe. Die grosse Empfindlichkeit der letzteren und die zahlreichen Factoren, die dieselbe zu beeinflussen vermögen, haben diese Arbeitsweise nothwendig gemacht. Es war zuerst versucht worden, mit dem untersalpetersäurefreien Nitrigemisch nur eine Nitrirung auszuführen. Die betreffende Schiessbaumwolle wurde in genau festgesetzter Weise behandelt und sodann die Stabilität ermittelt. Durch genau gleiche Behandlung der später nach einander mit wechselndem Gehalt an Untersalpetersäure hergestellten Producte glaubten wir vergleichbare Resultate erhalten zu können. Dies war aber nicht der Fall. Die so erhaltenen Resultate waren oft ganz widersprechend. Diese Versuche werden daher hier ganz übergangen und wir gehen zu jenen über, die nach dem oben erwähnten Verfahren zu gleicher Zeit und unter genau gleichen Umständen angestellt worden sind.

(Schluss folgt.)

Der Kölner Congress für gewerblichen Rechtsschutz.

Von Dr. jur. et phil. E. KloeppeL.

Der erste von dem Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums veranstaltete Congress, der zu Frankfurt a. M. im Mai vorigen Jahres tagte, und über den ich auf S. 583 ff. des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift berichtet habe, hatte ein derartig reichhaltiges Programm aufzuweisen gehabt, dass es damals nicht möglich war, dasselbe zu erschöpfen. Insbesondere war von den dem Congress gemachten Vorschlägen für die Abänderung des Patentgesetzes nur etwa die Hälfte durchberathen worden, die andere Hälfte wurde damals vertagt und einem späteren Congresse vorbehalten. Dieser II. Congress für gewerblichen Rechtsschutz hat nun am 13.—15. Mai d. J. in Köln a. Rh. getagt.

Ebenso wie gelegentlich des Frankfurter Congresses hatte auch in diesem Jahre die Reichsregierung ihr reges Interesse für die Verhandlungen des Congresses durch Entsendung von officiellen Vertretern bekundet. Es wohnten dem Congress in dieser Eigenschaft der Director im Kaiserlichen Patentamt, Geheime Regierungsrath Dr. Rhenius, und der Regierungsrath Dr. Rösing, Ab-

theilungsvorsitzender im Kaiserlichen Patentamt, bei. Beide Herren konnten im Laufe der Verhandlungen ebenso wie im vorigen Jahre bei verschiedenen Fragen sehr dankenswerthe und interessante Aufschlüsse über die Praxis des Kaiserlichen Patentamtes geben. Auch die österreichische Regierung hatte in der Person des Vicepräsidenten des österreichischen Patentamtes, Sectionschefs Dr. Schultz, einen officiellen Vertreter entsandt.

Bei meinem vorliegenden Bericht muss ich mich nun, ebenso wie bei demjenigen über den Frankfurter Congress und bei dem Referat über den Internationalen Congress für gewerblichen Rechtsschutz zu Paris¹⁾, mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum auf eine Besprechung der patentrechtlichen Erörterungen beschränken.

Der erste und bei Weitem wichtigste Berathungsgegenstand auf dem Gebiete des Patentrechtes war die Frage der Errichtung eines Patentgerichtshofs.

In welcher Richtung sich die hierauf bezüglichen Vorschläge der Patentcommission des Vereins bewegten, habe ich bereits auf S. 591 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift dargelegt und gestatte mir darauf zu verweisen. Gegenstand der Berathungen bildeten auf dem diesjährigen Congress nicht die einzelnen, in den Congressberichten niedergelegten Leitsätze, da dazu die Zeit bei Weitem nicht ausgereicht haben würde, sondern die folgende, das allgemeine Princip dieser Vorschläge zum Ausdruck bringende Resolution:

„Nach den bisherigen Resultaten unserer Rechtsprechung in Patentsachen erscheint eine Änderung der Gesetzgebung nothwendig dahin, dass die bisher nur von rechtsgelehrten Richtern abgeurtheilten Sachen (Eingriffsstreite, Abhängigkeitsklagen u. s. w.), ebenso wie schon jetzt die Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen, von Gerichten abgeurtheilt werden, die aus Juristen und Technikern als ständigen Richtern zusammengesetzt sind.“

Die Commission, deren Standpunkt zu dieser Frage der Generalsecretär des Vereins, Dr. A. Osterrieth, als Berichterstatter vertrat, hatte sich bei ihren Vorschlägen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Während sich die im Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren bereits übliche, in der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes verkörperte Vereinigung juristisch gebildeter Richter mit technisch vorgebildeten Richtern zur Entscheidung von Streitfragen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes sehr

¹⁾ Zeitschrift für angewandte Chemie 1900, Heft 41.

gut bewährt habe, seien bei der Entscheidung der sonstigen Streitsachen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere der Patentverletzungsprocesse, welche bekanntlich von den ordentlichen Gerichten und zwar in erster Instanz von den Landgerichten entschieden werden, in vielen Fällen erhebliche Mängel zu Tage getreten. Einerseits seien von den ordentlichen Gerichten häufig ganz ungeeignete Persönlichkeiten als Sachverständige herangezogen worden, denen dann oft durch eine unrichtige Fragestellung juristische und technische Fragen mit einander verquickt zur Beantwortung vorgelegt würden. Aber selbst wenn es im Einzelfalle gelungen sei, einen geeigneten Sachverständigen heranzuziehen und das Richtercollegium auch in der Lage gewesen sei, diejenigen technischen Fragen herauszuschälen, deren richtige Beantwortung für die richtige Entscheidung des Processes maassgebend ist, so sei damit noch immer keine sachgemäße Entscheidung gewährleistet. Denn derartige Specialsachverständige gingen doch häufig bei ihren technischen Gutachten von einer Reihe technischer Begriffe aus, welche sie als Allgemeingut aller technisch Vorgebildeten für so selbstverständlich erachteten, dass sie es nicht für nöthig hielten, diese dem Gericht näher zu erläutern, während den Richtern diese allgemein technischen Voraussetzungen mangelten. Infolgedessen sei für die Richter ein, wenn auch in den Specialfragen noch so richtiges und gründliches Gutachten dennoch häufig gewissermaassen ein Gebäude ohne Fundament. Aus diesen (in der Begründung eingehend an Hand von Beispielen erläuterten) Gesichtspunkten sei die Commission zu dem in ihren Leitsätzen näher dargelegten Ergebniss gelangt. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung des ganzen Verfahrens sei es auch wünschenswerth erschienen, diesem Patentgerichtshof auch die bisher von der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes behandelten Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen zu überweisen.

Als Correferent sprach im Anschluss an den Berichterstatter zunächst Justizrath Emil Schmitz (Köln). Derselbe erklärte sich mit grosser Entschiedenheit gegen die Commissionsvorschläge. Er bemerkte zunächst, in den vorliegenden Leitsätzen sei eine derartige Menge der verschiedenartigsten Vorschläge enthalten, die zum Theil ganz tiefgreifende Umänderungen unserer Gerichtsorganisation beweckten, dass es unmöglich sei, schon jetzt zu einer Klärung dieser verschiedenenartigen Fragen zu gelangen. Es sei infolgedessen in hohem Maasse bedenklich,

über diese noch in keiner Hinsicht spruchreifen Fragen schon jetzt durch eine Abstimmung des Congresses zu entscheiden. Es sei zwar nicht zu bestreiten, dass in der, den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Rechtsprechung vielfach Mängel beständen. Diese lägen aber nicht daran, dass die Juristen ungeeignet seien, über diese Fragen zu entscheiden, sondern in der Hauptsache daran, dass heute noch häufig eine „chinesische Mauer“ zwischen den Richtern und der Industrie bestände. Dem liesse sich aber viel besser als durch die Commissionsvorschläge dadurch abhelfen, dass den jungen Juristen, besonders auch in der Referendarzeit, eine geeigneteren Ausbildung gegeben würde, die sie mehr mit den praktischen Fragen des Industrierechts in Berührung bringen würde. Dagegen halte er es nicht für ratsam, Techniker als Richter fungiren zu lassen, da für eine richterliche Thätigkeit ein juristisch geschultes Denken unbedingt erforderlich sei. Der Redner gelangte im Gegensatz zu den Commissionsvorschlägen zu dem Ergebniss, dass es nicht nur wünschenswerth sei, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zu erhalten, sondern außerdem auch die Entscheidung über die Nichtigkeit und die Zurücknahme von Patenten den ordentlichen Gerichten zu übertragen.

An die Ausführungen der beiden Berichterstatter schloss sich eine äusserst lebhafte und interessante Debatte, welche die ganze erste und einen erheblichen Theil der zweiten Sitzung des Congresses in Anspruch nahm. Es würde zu weit führen, hier über die Darlegungen sämmtlicher Redner zu berichten. Es können nur die Hauptpunkte der Discussion kurz hervorgehoben werden. Von den Rednern, welche für die Einrichtung eines Patentgerichtshofs eintraten, seien besonders angeführt der Vorsitzende des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz Director von Schütz (Berlin) und Dr. C. Duisberg (Elberfeld). Ersterer trat dem Correferenten scharf entgegen. Er erklärte, bei aller Hochachtung vor den Fähigkeiten vieler Richter und Rechtsanwälte halte er es doch für unmöglich, einen lediglich juristisch gebildeten Richter dahin zu bringen, dass er eine schwierige technische Sache wirklich verstehe. Selbst wenn der Richter glaube, eine solche technische Frage wirklich verstanden zu haben, so entbehre das von ihm construirte technische Gebäude doch immer des Fundaments und würde in den meisten Fällen einstürzen, wenn der Richter seinerseits von dem Techniker ins Kreuzverhör genommen

werden könnte. Selbstverständlich müssten die Techniker, welche als Richter fungiren sollten, auch eine juristische Schulung erhalten. Diese könne man ihnen aber am besten dadurch geben, dass man sie tatsächlich als Richter in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes fungiren lasse. Darüber sei kein Zweifel, dass die Zuziehung der Techniker zur Entscheidung der Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes einmal kommen müsse. Wenn sie jetzt nicht komme, dann werde sie in 5, 10 oder 20 Jahren kommen, das sei lediglich eine Zeitfrage. Ebenso trat Dr. C. Duisberg mit aller Entschiedenheit für die Zuziehung von Technikern zur Entscheidung industrieller Rechtsstreitigkeiten ein. Er hob insbesondere hervor, dass die Einrichtung eines Patentgerichtshofs, besonders im Interesse der Schnelligkeit des Verfahrens, wünschenswerth sei. Er legte an Hand einer Reihe von Beispielen dar, dass Patentverletzungsprocesse bei dem heutigen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten eine viel zu lange Zeit erfordern, so dass häufig, wenn der Verletzungsprocess erledigt sei, auch der grössere Theil des bekanntlich nur kurz bemessenen Patentschutzes vorüber sei. Denn man müsse bedenken, dass, wenn auch die gesetzliche Dauer des Patentes 15 Jahre ist, der wirkliche Schutz sich im Allgemeinen nur auf 10 Jahre erstrecke, denn in den letzten 5 Jahren werde der Werth eines Patentes häufig schon durch die Erfindungen späterer Erfinder, die auf den Schultern des Patentinhabers ständen, oder denen es gelungen sei, Umgehungen aufzufinden, aufgehoben. Im Übrigen betonte der Redner besonders, dass es sich bei den Vorschlägen der Commission ja gar nicht, wie es nach den Äusserungen der bisherigen Redner den Anschein habe, darum handele, den Juristen die Entscheidung der Patentsachen etc. zu entziehen. Was die Freunde des Patentgerichtshofs wollten, sei nur die Mitwirkung von Technikern bei solchen Entscheidungen. Auch sei es nicht die Aufgabe dieser mitwirkenden Techniker, Specialsachverständige für den betr. Fall zu sein, sondern dieselben sollten, wie schon einer der früheren Vorredner hervorgehoben habe, die Aufgabe haben, zwischen den von den Parteien herangezogenen Specialsachverständigen und den rechtsgelehrten Richtern zu vermitteln.

Die Redner gegen den Patentgerichtshof vertraten meist den schon oben dargelegten Standpunkt des Correferenten. Von verschiedenen Seiten wurde noch hervorgehoben, dass die von der Patentkommission angeführten Mängel in der gewerblichen Recht-

sprechung keineswegs bei allen Gerichten zu Tage getreten seien, dass es vielmehr eine grosse Anzahl von Gerichten, auch solche erster Instanz gebe, welche ein sehr grosses Verständniss für die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes zeigten. Auch wurde hervorgehoben, dass zur Correctur etwaiger Fehler der Landgerichte ja immer noch die Oberlandesgerichte da seien. Es wurde ferner gesagt, dass man mit demselben Rechte wie für die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes auch für sonstige Gebiete, wie z. B. das Bergrecht, das Eisenbahnwesen, das Seerecht, Specialgerichtshöfe verlangen könnte.

Einen vermittelnden Standpunkt nahmen eine Reihe anderer Redner ein, die sich zwar gegen die Bildung eines besonderen Patentgerichtshofs aussprachen, dagegen es für wünschenswerth bezeichneten, die Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes dadurch sozusagen zu concentriren, dass in jedem Oberlandesgerichtsbezirk nur ein Landgericht und an diesem Landgericht eine besondere Kammer für die erinstanzliche Entscheidung aller derartigen Rechtsstreitigkeiten in dem Bezirk des betr. Oberlandesgerichts bestimmt werde. Einen diesbezüglichen ausdrücklichen Antrag stellte Rechtsanwalt Haeuser (Höchst a. M.), dessen Antrag dann durch einen Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm (Köln) noch ergänzt wurde¹⁾.

Im Laufe der Verhandlungen wurde dann noch eine Reihe von anderen Anträgen gestellt, deren Wortlaut, soweit dieselben zur Annahme gelangten, gleich noch gegeben wird.

Bei der Abstimmung wurde zunächst ein Antrag auf Vertagung der Entscheidung abgelehnt. Darauf wurde in namentlicher Abstimmung die oben bereits wörtlich angeführte principielle Resolution mit grosser Majorität angenommen. Ferner gelangten noch folgende Anträge zur Annahme; zunächst der Antrag Hamm-Haeuser:

„Es empfiehlt sich, für grössere Bezirke bestimmte Landgerichte als ausschliesslichen Gerichtsstand in Streitsachen des gewerblichen Rechtsschutzes zu bestellen und bei diesen derartige Sachen einer bestimmten Kammer zuzuweisen.“

Es gelangte hierzu noch ein Zusatz zur Annahme, durch welchen zum Ausdruck gebracht wurde, dass dabei zunächst dahingestellt bleiben könne, ob die beantragten besonderen Kammern, ähnlich den Kammern

¹⁾ Es sei erwähnt, dass ähnliche Vorschläge bereits vor 10 Jahren von dem jetzigen Senatspräsidenten am Reichsgericht Dr. Bolze bei seiner Besprechung des Entwurfs der damaligen Patentnovelle gemacht worden sind.

für Handelssachen, unter Zuziehung von Laienrichtern gebildet werden sollten oder nicht.

Schliesslich wurden noch die beiden folgenden Resolutionen angenommen:

„Es empfiehlt sich dringend, dass schon jetzt bei allen Gerichten, auch bei denen erster Instanz, im Wege der Geschäftsvertheilung die sämmtlichen den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Rechtsstreitigkeiten an bestimmte Kammern der zuständigen Gerichte gebracht werden, und dass das Decernat in den Strafsachen aus dem gewerblichen Schutzrecht bestimmten Staatsanwälten übertragen werde“. Ferner:

„Der Kölner Congress für gewerblichen Rechtsschutz ist der Auffassung, dass in den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Rechtsprechung, namentlich in Patentsachen, vielfach Mängel bestehen, die ihren Grund zum grossen Theil darin haben, dass es an einem genügenden Zusammenwirken der Juristen und Techniker fehlt. Es kann heute schon als nothwendig anerkannt werden, dass die Juristen in ihrer Ausbildung mehr als bisher auf die gewerbliche Rechtsprechung hingewiesen werden sollen, z. B. durch Errichtung besonderer Lehrstühle für gewerbliches Urheberrecht an den deutschen Universitäten und Aufnahme von Vorlesungen für gewerblichen Rechtsschutz in den ordentlichen Lehrplan der Rechtsbeflissen.“

Von den auf das materielle Patentrecht bezüglichen Berathungsgegenständen des Congresses ist als wichtigster der Antrag auf Streichung des §. 28 Abs. 3 des Pat.-Ges. zu erwähnen. Diese Gesetzesstelle bestimmt Folgendes:

„Im Falle des §. 10 No. 1 ist nach Ablauf von 5 Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§. 27 Abs. 1) gerechnet, der Antrag [auf Einleitung des Verfahrens wegen Nichtigkeit] unstatthaft.“

Der Antrag der Commission (derselbe wurde ebenso wie die anderen auf das materielle Patentrecht bezüglichen Anträge von Ingenieur und Patentanwalt M. Mintz als Berichterstatter vertreten) ging nun dahin, dass die durch diese Bestimmung geschaffene fünfjährige Präclusivfrist wieder in Wegfall kommen müsse. Zur Begründung wurde angeführt, dass nach den über die Wirkung dieser Bestimmung zur Kenntnis der Patentcommission gelangten Stimmen aus der Industrie diese Präclusivfrist durchaus ungünstig gewirkt habe. Es hätten vielfach Inhaber an sich ungültiger Patente bis zum Ablauf dieser Frist das Vorgehen gegen angebliche Verletzer unterlassen, um dann unter dem

Schutze der eingetretenen Verjährung die durchaus bona fide Handelnden mit Erfolg wegen Patentverletzung zu belangen.

Bekanntlich war die Frage der eventuellen Abschaffung dieser Präclusivfrist auch schon von anderer Seite einer Erörterung unterzogen worden. Insbesondere hatte sich der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands damit beschäftigt. Nachdem sich zunächst die Patentcommission dieses Vereins im Mai vorigen Jahres mit 7 gegen 3 Stimmen für die Abschaffung der Frist ausgesprochen hatte, hat im September vorigen Jahres die Generalversammlung dieses Vereins sich durch Majoritätsbeschluss gegen die Abschaffung derselben ausgesprochen. Wenn die Majorität auch keine grosse war, so ist doch besonders hervorzuheben, dass dieselbe sich weniger aus den grossen, über einen reichen Patentbesitz verfügenden Gesellschaften, sondern hauptsächlich aus den kleineren dem Verein angehörenden Firmen zusammensetzte.

Es war nun von sehr grossem Interesse, durch die Abstimmung des Kölner Congresses auch festzustellen, wie sich die Kreise der mechanischen Industrie zu dieser Frage stellen würden.

Die Verhandlung gestaltete sich äusserst lebhaft. Sowohl für wie gegen den Antrag traten eine ganze Reihe von Rednern auf. Die Gegner der Präclusivfrist verfochten im Wesentlichen den reinen Rechtsstandpunkt. Es sei ein Unrecht gegen die Interessen der Allgemeinheit, einen Patentinhaber, dem aus irgend einem Grunde ein in Wirklichkeit nichtiges Patent ertheilt worden sei, dadurch zu schützen, dass man dieses nichtige Patent auch noch nach einer gewissen Zeit unanfechtbar werden lasse. Im Übrigen wurde betont, dass durch diese Bestimmung eine Klasse von „Wegelagerern“ grossgezogen werde, die in der bereits in dem Commissionsbericht dargelegten Weise die Industrie schädigten. Für die Abschaffung der Verjährung sprachen außer dem Berichterstatter u. A. Patentanwalt Dr. Wirth (Frankfurt), Rechtsanwalt Paul Schmid (Berlin) und aus den Kreisen der chemischen Industrie Dr. Diehl (Berlin) und Rechtsanwalt Haeuser (Höchst a. M.).

Von den Rednern gegen die Abschaffung der Verjährung seien aus chemischen Kreisen besonders angeführt Dr. Duisberg, Dr. Ephraim (Berlin) und Director Spiecker (Köln). Der Letztgenannte hob besonders hervor, dass diese Verjährung in erster Linie dazu da sei, den ernsthaften Patentinhaber zu schützen. Daneben spielt die Frage der sogenannten Wegelagerer keine

grosse Rolle. Dr. Duisberg erinnerte daran, weshalb diese Bestimmung 1891 auf den ausdrücklichen Wunsch der Industrie in das Gesetz hineingekommen sei. Der wesentlichste und durchschlagende Grund sei der gewesen, dass es auch dem gewieitesten Fachmann, wenn seit der Einreichung eines Patentes eine längere Reihe von Jahren vergangen sei, nicht mehr möglich sei, sich in die Zeit der Einreichung zurückzuversetzen. Man sei dann gar zu leicht geneigt, die erst durch das Patent geschaffene Erkenntniss als selbstverständlich anzusehen. Redner betonte, die ganze Frage sei überhaupt keine Rechtsfrage, sondern eine reine Zweckmässigkeitsfrage. Welche der beiden Möglichkeiten man auch wähle, immer würde in gewisser Richtung ein Unrecht geschehen. Es komme deshalb, wie in so vielen ähnlichen Fällen, die die Gesetzgebung zu entscheiden habe, auch hier lediglich darauf an, sich für die Seite zu entscheiden, auf welcher die Vortheile die Nachtheile überwögen. Dann müsse man sich aber aus den angeführten Gründen für die Beibehaltung der Verjährungsfrist aussprechen. Der Redner machte besonders auch noch darauf aufmerksam, dass auch der bekannte Theoretiker des Patentrechts, Professor Kohler, sich in seinem neuen Handbuch des Patentrechts für die Beibehaltung der Verjährung ausgesprochen habe.

Ausser dem Commissionsantrage wurde im Laufe der Verhandlungen u. A. von Patentanwalt Dalchow (Berlin) noch der folgende Antrag eingebbracht:

„Falls die 5jährige Präclusivfrist des § 28 Abs. 3 beibehalten wird, ist es zweckmässig, das Recht des Einwandes der Nichtigkeit demjenigen zu erhalten, der nach Ablauf jener Frist für eine während der Dauer derselben begangene Verletzung des Patentes in Anspruch genommen wird.“

Der Zweck dieses Antrages ist offenbar der, unter Beibehaltung des Principles der Verjährung, die durch die sog. „Wegelagerer“-Patente drohenden Gefahren zu beseitigen. Zu einer eingehenden Erörterung dieses Antrages kam es nicht. Ob es möglich sein wird, denselben praktisch durchzuführen, bleibt abzuwarten.

Bei der Abstimmung über die vorliegenden Anträge wurde der Commissionsantrag mit 32 gegen 28 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit des Congresses hat sich also prinzipiell für die Beibehaltung der fünfjährigen Präclusivfrist ausgesprochen. Dagegen wurde der Antrag Dalchow angenommen.

Die weiteren patentrechtlichen Verhandlungen des Congresses sind von weniger grosser Bedeutung. Die betreffenden Be-

schlüsse können nur noch ganz kurz in der Reihenfolge, in der sie zur Abstimmung kamen, besprochen werden.

Zu § 1 des Pat.-Ges. hatte die Commission die Frage zur Erörterung gestellt, ob die Auslegung des Begriffs der gewerblichen Verwerthbarkeit der Erfindungen zu praktischen Unzuträglichkeiten geführt habe. Diese Frage wurde nach eingehender Erörterung verneint.

Zu § 2 war beantragt, dass nur solche Druckschriften, welche die Erfindung in einer gewerblich anwendbaren Form beschreiben, patenthindernd sein sollten und dass die in demselben Paragraphen enthaltene Beschränkung auf Druckschriften „aus den letzten 100 Jahren“ gestrichen werden sollte. Der letztere Antrag wurde angenommen, der erstere wurde hingegen abgelehnt. Man war hier gleichfalls der Meinung, dass die Handhabung der bisherigen Bestimmung zu Abänderungen keinen Anlass biete.

Zu § 3 war beantragt worden, dass in dem Falle, dass der Anmelder und der Erfinder nicht identisch sind (wenn beispielsweise eine Actiengesellschaft eine von einem ihrer Ingenieure gemachte Erfindung anmeldet), bei der Anmeldung neben dem Namen des Anmelders auch derjenige des Erfinders ausdrücklich zu nennen sei. Die Abstimmung über diesen Antrag, für den besonders die Vertreter des Deutschen Technikerverbandes eintraten, wurde vertagt, weil die Verhandlungen ergaben, dass dieser Antrag noch nicht spruchreif sei.

Zur Annahme gelangten dann weiter noch folgende Anträge:

Ein Antrag, zwischen § 7 und § 8 des Pat.-Ges. einen neuen Paragraphen einzuschalten, laut welchem der Patentinhaber jederzeit (analog dem „disclaimer“ des englischen Rechts) einschränkende Abänderungen seines Patentes beantragen kann, wobei diese Anträge wie Patentanmeldungen behandelt werden sollen.

Eine Resolution, welche sich prinzipiell dahin ausspricht, dass die gesetzlichen Patentgebühren zu hoch sind.

Ein Antrag des Berichtstatters Mintz, welcher den Wunsch ausspricht, dass zu Gunsten desjenigen, dem eine Erfindung entwendet worden ist, auch im Nichtigkeitsverfahren ein Verfahren analog der Bestimmung des § 3 Abs. 2 zugelassen wird¹⁾.

¹⁾ Dafür, dass ein solches Verfahren, für das das Aberkennungsverfahren des § 29 des Österreichischen Pat.-Ges. ein gutes Vorbild ist, sehr erwünscht wäre, hat sich der Verf. bereits auf S. 8 und 9 des Jahrgangs 1900 dieser Zeitschrift ausgesprochen.

Ferner sprach sich der Congress entsprechend den Anträgen der Commission für eine Milderung des Ausübungzwanges aus. Demgemäß soll der § 11 Abs. 1 und No. 1 folgende Fassung erhalten:

„Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) gerechnet, zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch das zu dieser Ausführung Erforderliche zu sichern, ohne für seine Unthätigkeit genügende Entschuldigungsgründe anführen zu können.“

„Als Entschuldigungsgründe sind auch die in der Person des Patentinhabers liegenden Hinderungsgründe, sowie solche von seinem Willen unabhängige besondere Umstände zu berücksichtigen, durch welche seine Unthätigkeit gerechtfertigt wird. Als solche gelten insbesondere: Krankheit, Vermögenslosigkeit, vergebliche Lizenzanerbietungen.“

Die No. 2 des § 11, welche die Weigerung des Patentinhabers, eine im öffentlichen Interesse gebotene Lizenz zu ertheilen, als zweiten Grund für die Zurücknahme des Patentes aufstellt, soll nach den Beschlüssen des Congresses dahin gemildert werden, dass

diese Weigerung nicht mehr als Grund zur Zurücknahme, sondern als solcher für die Ertheilung einer Zwangslizenz gelten soll. Die No. 2 des § 11 soll demnach folgende Fassung erhalten:

„Wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, so kann der Patentinhaber gezwungen werden, diese Erlaubniss gegen eine angemessene Entschädigung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.“

Schliesslich wurde noch beschlossen, den von Folgen der Patentverletzung handelnden § 35 des Ges. noch durch den folgenden Zusatz zu erweitern:

„Liegt der Patentverletzung weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu Grunde, so hat der Verletzte einen Anspruch in Höhe der Bereicherung.“

Wie schon oben erwähnt wurde, muss ich es mir mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum versagen, hier auch noch die Berathungen des Congresses über das Waarenzeichenrecht zu besprechen. Vielleicht bietet sich Gelegenheit, diese äusserst interessanten Verhandlungen demnächst einmal in anderem Zusammenhange zu besprechen.

Elberfeld, 19. Mai 1901.

Referate.

Analytische Chemie.

L. Halász. Ist das Blondlot-Dusart'sche Verfahren in gerichtlich-chemischen Fällen zulässig? (Z. f. anorgan. Chem. 26, 438.)

Das Blondlot-Dusart'sche Verfahren zum Nachweis von Phosphor beruht bekanntlich darauf, dass die zu untersuchenden Organe mit nascirendem Wasserstoff behandelt werden. Das Gas wird durch Silberlösung geleitet und der ausgeschiedene Niederschlag im Wasserstoffentwickelungsapparat untersucht. Bei Gegenwart von Phosphor wird die Flamme des angezündeten Wasserstoffs grün gefärbt. Die Zuverlässigkeit dieser Methode ist mehrfach angezweifelt worden, vorzugsweise auf Grund einer von Selmi ausgeführten Untersuchung. Letzterer hatte im Gehirn und der Leber von an Phosphorvergiftung gestorbenen Personen durch Maceration mit Alkohol und Destillation der Lösung mehrere phosphorreiche Basen isolirt, welche mit nascirendem Wasserstoff behandelt Phosphorwasserstoff entstehen lassen. Diese Basen wurden besonders dann gefunden, wenn die Leichentheile längere Zeit der Fäulnis ausgesetzt waren, also unter Umständen, wo freier, nach der Mitscherlich'schen Methode nachweisbarer Phosphor sicher nicht mehr aufzufinden wäre.

Diese Angaben von Selmi sind nun in un-

richtiger Weise in die Litteratur übergegangen; die Verf. mehrerer forensisch-chemischer Lehrbücher haben übersehen, dass Selmi gerade Organe von an Phosphorvergiftung zu Grunde gegangenen Individuen untersucht hat, und geben an, dass seine Resultate bewiesen, dass auch bei der Fäulnis normaler Leichentheile (Gehirn, Leber) Phosphorbasen entstanden, welche mit nascirendem Wasserstoff Phosphorwasserstoff entwickelten, weshalb das auf dem Nachweis von Phosphorwasserstoff beruhende Blondlot-Dusart'sche Verfahren wenigstens bei bereits in Fäulnis übergegangenen Leichentheilen nicht anwendbar sei.

Um die Frage zu klären, hat Verf. thierische und menschliche Gehirne, und zwar solche normaler, wie an Phosphorvergiftung gestorbener Versuchsobjekte im frischen und gefaulten Zustand nach dem Blondlot-Dusart'schen Verfahren untersucht. Dabei ergab sich, dass weder die normalen noch die Gehirne der an Phosphorvergiftung gestorbenen Individuen die charakteristische Grünfärbung der Wasserstoffflamme zeigten, auch nicht, nachdem ein Gehirn eines mit Phosphor vergifteten Individuum einen Monat lang in der Erde gelegen hatte. Die Selmi'schen Resultate sind zwar an sich richtig, gelingen aber nur mit Gehirnen von an Phosphorvergiftung gestorbenen Individuen und nur dann, wenn die untersuchten Organe